



Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und  
Digitale Gesellschaft  
Postfach 90 02 25 · 99105 Erfurt

Lt. Verteiler

## Rundschreiben zur Novellierung des Thüringer Vergabegesetzes (ThürVgG)

hier: Rundschreiben zur Anwendung des o. a. Gesetzes und der Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge vom 16. September 2014

I.

Das Gesetz zur Änderung des Thüringer Vergabegesetzes und anderer haushaltsrechtlicher Vorschriften vom 30. Juli 2019 wurde am 19. August 2019 im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 9 (S. 315 ff) verkündet und tritt am 1. Dezember 2019 in Kraft.

In diesem Rundschreiben werden zunächst Erklärungen und Hinweise zu den wesentlichen Änderungen gegeben, die bei der Anwendung des Gesetzes, der Formblätter und der weiteren Anwendung der o. g. Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge zu berücksichtigen sind. Die Intentionen und Hintergründe der jeweiligen Änderungen werden ausführlich in der Gesetzesbegründung zum Gesetz zur Änderung des Thüringer Vergabegesetzes und anderer haushaltsrechtlicher Vorschriften<sup>1</sup> dargelegt und können ggf. ergänzend zu diesem Rundschreiben bei der Anwendung der geänderten Vorschriften herangezogen werden.

Darüber hinaus wird in der Folge die Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge (ThürVVöA) novelliert und an die neuen Regelungen des Gesetzes angepasst werden. Insbesondere zu den wesentlichen neuen Änderungen des Thüringer Vergabegesetzes werden in der Verwaltungsvorschrift Ausführungen und Erläuterungen aufgenommen. Die derzeit bestehende Verwaltungsvorschrift ist daher im Lichte der neuen Regelungen auszulegen und anzuwenden. Das heißt insbesondere, dass die bisher in der Ziffer 1.2.2 der ThürVVöA festgelegten Wertgrenzen fortgelten, sofern nicht dieses Rundschreiben etwas anderes bestimmt. Im Übrigen sind für Fälle inhaltlicher Diskrepanzen die Bestimmungen des ab dem 1. Dezember 2019 in Kraft tretenden Thüringer Vergabegesetzes maßgebend.

1

[http://www.parldok.thueringen.de/ParlDok/dokument/69753/gesetz\\_zur\\_aenderung\\_des\\_thueringer\\_vergabegesetzes\\_und\\_anderer\\_haushaltsrechtlicher\\_vorschriften.pdf](http://www.parldok.thueringen.de/ParlDok/dokument/69753/gesetz_zur_aenderung_des_thueringer_vergabegesetzes_und_anderer_haushaltsrechtlicher_vorschriften.pdf)

### Ihr/e Ansprechpartner/in:

Anita Heinz  
Annekathrin Trost

### Durchwahl:

Telefon  
+49 361 573711-331  
+49 361 573711-337  
Telefax  
+49 361 571711 309

Anita.Heinz@  
tmwwdg.thueringen.de  
Annekathrin.Trost@  
tmwwdg.thueringen.de

### Ihr Zeichen:

### Ihre Nachricht vom:

### Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)  
3295/1-70-817

Erfurt  
17. Oktober 2019

Ministerium  
für Wirtschaft, Wissenschaft  
und Digitale Gesellschaft  
Max-Reger-Str. 4 - 8  
99096 Erfurt

Telefon +49 361 573711-970  
Telefax +49 361 571711-990

mailbox@  
tmwwdg.thueringen.de

[www.tmwwdg.de](http://www.tmwwdg.de)

Bitte achten Sie darauf, dass  
Ihren Schreiben beigefügte  
Unterlagen nicht geklammert  
oder geklebt sind!

Die genannte E-Mail-Adresse  
dient nicht dem Empfang von  
Mitteilungen mit einer qualifizier-  
ten elektronischen Signatur.

Verkehrsverbindungen:  
Straßenbahn Linie 3 und 4  
(Stadion Ost)

## II.

### Artikel 1 – Änderung des Thüringer Vergabegesetzes

#### 1. § 1 ThürVgG (Sachlicher Anwendungsbereich)

In § 1 erfolgt eine Anpassung der dort genannten Normen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV) an die am 18.04.2016 in Kraft getretene bundesgesetzliche Novellierung des Teils 4 des GWB und der VgV.

Die Formulierung „ungeachtet der Auftragswertgrenzen des Absatzes 1“ in **Absatz 2 Satz 1** dient - ohne inhaltliche Änderung - lediglich der Klarstellung der bisherigen Rechtslage.

Ebenfalls gemäß **Absatz 2 Satz 1** sind bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen unterhalb der EU-Schwellenwerte mit den Änderungen des ThürVgG die Regelungen der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) vom 2. Februar 2017 (BAnz. AT 07.02.2017 B1, AT 08.02.2017 B1)) anzuwenden. Die UVgO ersetzt die bislang geltende VOL/A Abschnitt 1.

Die Anwendung der UVgO bedeutet, dass hiernach Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem Auftragswert von 1.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit direkt, also ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens, beschafft werden können (Direktauftrag).

Die Einführung der UVgO in Thüringen bedingt auch, dass die Auftraggeber die E-Vergabe im Unterschwellenbereich<sup>2</sup> nach den dort vorgesehenen Regelungen letztendlich verbindlich ab dem 1. Januar 2020 anzuwenden haben. **Achtung:** Vergabestellen müssen bereits ab dem 1. Dezember 2019 sicherstellen, elektronische Angebote empfangen zu können.

In Bezug auf die Regelung des Absatzes 2 wird ergänzend darauf hingewiesen, dass aufgrund der gesetzlichen Anwendungspflicht der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) und der UVgO auch die Regelungen der VOL/B und der VOB/B zur Anwendung kommen, da die VOB/A und die UVgO jeweils selbst entsprechende Verweise enthalten.

In **Absatz 2 Satz 2** ist die Einfügung des Begriffs der Verhandlungsvergabe eine redaktionelle Anpassung an den in der UVgO verwendeten Begriff. Die Verhandlungsvergabe ersetzt die bisherige Freihändige Vergabe im Bereich der Liefer- und Dienstleistungen im Unterschwellenbereich. Da der Begriff der Freihändigen Vergabe jedoch in der VOB/A weiterhin verwendet wird, sind in der Regelung beide Termini angegeben.

Diese redaktionelle Änderung wird im Gesetz auch an anderen Stellen vorgenommen; hierauf wird in den nachfolgenden Ausführungen nicht mehr gesondert eingegangen.

Nach **Absatz 2 Satz 3** kann die Beschaffung preisgebundener Schulbücher im Unterschwellenbereich durch eine Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb gemäß § 12 UVgO erfolgen.

**Absatz 2 Satz 4** stellt klar, dass im Unterschwellenbereich die Regelungen des ThürVgG und aller aufgrund des ThürVgG erlassenen Regelungen den Regelungen VOB/A und der UVgO vorgehen, soweit sich Diskrepanzen ergeben.

Durch die neue Regelung des **Absatzes 3** werden die Sachverhalte benannt, auf die das ThürVgG nicht anzuwenden ist. Dabei bilden die **Nummern 2 und 3** lediglich die bereits bisher in der ThürVVöA geregelten Ausnahmen im ThürVgG ab. Durch die Verweisung auf § 50

<sup>2</sup> D. h. unterhalb der Schwellenwerte nach § 106 GWB.

UVgO in **Absatz 3 Nr. 3** wird klargestellt, dass auch freiberufliche Leistungen grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben sind. Hierzu wird in der Bekanntmachung der Erläuterungen zur UVgO vom 2. Februar 2017 (BAnz AT 07.02.2017 B2) ausgeführt, dass bei der Vergabe von freiberuflichen Leistungen ohne Bindung an die übrigen Vorschriften der UVgO so viel Wettbewerb zu schaffen ist, wie dies nach der Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen möglich ist.

**Absatz 4** schließt eine bisher bestehende Regelungslücke für die Fälle, in denen öffentliche Aufträge gemeinsam mit anderen, nicht dem ThürVgG unterworfenen, Auftraggebern vergeben werden sollen.

## 2. § 2 ThürVgG (Persönlicher Anwendungsbereich)

Der neue **Absatz 1 Satz 1** bringt zum Ausdruck, dass eine Professionalisierung der Auftragsvergabe im Hinblick auf die zunehmende Komplexität und eine stärker strategisch ausgerichtete Beschaffung notwendig ist. Er ist als Appell an die diesbezüglich bestehende Verantwortung der Auftraggeber zu verstehen, nur Personal mit öffentlichen Auftragsvergaben zu betrauen, das geeignet und in der Lage ist, die Aufgabe rechtskonform und ordnungsgemäß durchzuführen.

## 3. § 3 ThürVgG (Mittelstandsförderung)

Aufgrund der geänderten Regelung des **Absatzes 3** entfällt für staatliche Auftraggeber im Sinne des § 2 Abs. 1 ThürVgG nunmehr die Notwendigkeit, einen öffentlichen Auftrag im Thüringer Staatsanzeiger bekanntzumachen; die zentrale Landesvergabepattform ist wie bisher für die Bekanntmachung zu nutzen. Für die sonstigen Auftraggeber im Sinne des § 2 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 ThürVgG bleibt die Möglichkeit der Nutzung der zentralen Landesvergabepattform zur Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge weiter bestehen.

Die Regelung des § 3 Abs. 3 ThürVgG bestimmt lediglich den Ort der elektronischen Bekanntmachung, namentlich die zentrale Landesvergabepattform. Davon unberührt bleiben die vergaberechtlichen Vorschriften zur Kommunikation und Durchführung von Vergabeverfahren mithilfe elektronischer Mittel; sie bestimmen sich nach den hierfür maßgeblichen Vergabevorschriften für den Oberschwellenbereich (GWB, VgV, VOB/A) und nach den jeweils einschlägigen Verfahrensvorschriften für den Unterschwellenbereich (VOB/A und UVgO).

## 4. § 4 ThürVgG (Umweltverträgliche Beschaffung, Open-Source-Software, Berücksichtigung umweltbezogener und sozialer Aspekte im Vergabeverfahren)

Die Änderung der Worte „ökologische und soziale Kriterien“ in „umweltbezogene und soziale Aspekte“ ist rein redaktioneller Natur und dient der Angleichung an die in § 97 Abs. 3 GWB verwendeten Worte; eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Diese redaktionelle Änderung wird im Gesetz auch an anderen Stellen vorgenommen; hierauf wird in den nachfolgenden Ausführungen nicht mehr eingegangen.

Nach der neuen Regelung des **Absatzes 1** sollen staatliche Auftraggeber bei der Beschaffung eines Investitionsgutes mit einem Stückwert von mehr als 1.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) neben den Anschaffungskosten auch die zukünftigen Kosten der Nutzung (zum Beispiel Betriebskosten, Instandhaltungskosten, Energiekosten) und der Entsorgung berücksichtigen und in die Ermittlung des Auftragswertes mit einpreisen. Unter Investitionsgütern sind materielle und immaterielle Güter zu verstehen, die nicht zum Verbrauch, sondern zur längerfristigen beziehungsweise mehrmaligen Nutzung bestimmt sind (z. B. Erwerb von Computerprogrammen, von Patentrechten, usw.). Absatz 1 kommt in Betracht, wenn die Be-

schaffung von Investitionsgütern mit einem Stückwert von mehr als 1.000 Euro Hauptleistungsgegenstand der Beschaffung oder wesentlicher Bestandteil der Leistung ist.

Kommunale und sonstige Auftraggeber im Sinne des § 2 ThürVgG können entsprechend verfahren.

Der neue **Absatz 2** übernimmt die Regelung des § 4 des Thüringer Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung (ThürEGovG) in das ThürVgG. Damit wird klargestellt, dass die dort niedergelegten Kriterien im Rahmen der öffentlichen Auftragsvergabe bereits im Frühstadium der Konzeption des Beschaffungsbedarfs und der daraus folgenden Anforderungen für die IT-Beschaffung berücksichtigt werden sollen.

Von öffentlichen Stellen beauftragte Softwarelösungen sollen grundsätzlich unter einer quell-offenen Softwarelizenz veröffentlicht werden. Darüber hinaus soll bei öffentlichen IT-Beschaffungen quelloffene Software mit offenen Lizenzen bevorzugt werden. Es bedarf gerade im Bereich öffentlicher IT einer für die IT-Beschaffung orientierten Betrachtung, um die Wirtschaftlichkeit verschiedener Softwarelösungen in einem ersten Schritt sinnvoll vergleichen zu können. Außerdem sind auch die Vorteile in Bezug auf digitale Souveränität, die offenen Codes und die offenen Standards im Vergleich zu herstellerspezifischen Systemen in die Betrachtung einzubeziehen. Dazu sind auch die genannten Kriterien Bedienbarkeit, Zukunftssicherheit, Interoperabilität und IT-Sicherheit heranzuziehen.

Der bisherige Wortlaut des § 4 ThürVgG ist nunmehr inhaltlich unverändert in **Absatz 3** enthalten.

Der angefügte neue **Absatz 4** enthält eine beispielhafte, nicht abschließende, Aufzählung von umweltbezogenen und sozialen Aspekten. Durch die Bezugnahme auf Absatz 3 wird zum Ausdruck gebracht, dass die in Betracht kommenden umweltbezogenen und sozialen Aspekte im sachlichen Zusammenhang mit der Auftragsleistung stehen müssen.

## 5. § 6 ThürVgG (Technische Spezifikation)

Im Gegensatz zur bisherigen Regelung des Absatzes 1 wird in Bezug auf die Anforderungen an Gütezeichen auf die jeweils für den Ober- und Unterschwellenbereich in den einschlägigen Bestimmungen der VgV, der VOB/A und der UVgO enthaltenen Regelungen verwiesen.

## 6. § 7 ThürVgG (Auswahl der Bieter)

Nach der neuen Regelung des **Absatzes 2 a** hat ein Bieter, der in den letzten zwölf Monaten vor Ablauf der Angebotsfrist einem Auftraggeber bereits den Präqualifikationsnachweis nach § 7 Absatz 2 ThürVgG oder andere Eignungsnachweise nach den Verfahrensordnungen (VgV, VOB/A oder UVgO) vorgelegt hat, den Auftraggeber unter Benennung des Vergabeverfahrens darauf hinzuweisen. In diesem Fall sind die Eignungsnachweise vom Bieter nicht nochmals vorzulegen. Derselbe Auftraggeber fordert von dem Bieter diese Eignungsnachweise nur dann an, wenn begründete Zweifel an der Eignung des Bieters bestehen.

Dem Bieter obliegt eine Hinweispflicht. Die Entlastung des Bieters nach Absatz 2 a kommt nur dann in Betracht, wenn der Bieter seiner Hinweispflicht durch Benennung des Vergabeverfahrens nachkommt.

Die Regelung des fakultativen Ausschlusses nach **Absatz 3** wurde an die maßgeblichen vergaberechtlichen Bestimmungen des GWB angepasst und der entsprechende Wortlaut übernommen. Zudem bringt die Formulierung „insbesondere“ zum Ausdruck, dass darüber hinaus auch die in den diesbezüglich einschlägigen vergaberechtlichen Bestimmungen enthaltenen weiteren zwingenden und fakultativen Ausschlussgründe zur Anwendung kommen.

## 7. § 8 ThürVgG (Erteilung des Zuschlags)

Der Zuschlag ist weiterhin auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Das wirtschaftlichste Angebot ist auf der Grundlage des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses zu ermitteln. Wie bisher kann der Zuschlag allein auf das preislich günstigste Angebot erteilt werden.

Mit der jeweils neuen Fassung des **Satzes 2 und des Satzes 3** erfolgt eine sprachliche Anpassung an die diesbezüglich geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen des GWB, der VgV, der VOB/A und der UVgO. Zur weiteren Konkretisierung und Auslegung des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses können die vorgenannten einschlägigen Bestimmungen herangezogen werden.

### 7a. § 9 ThürVgG (Bedingungen für die Ausführung des Auftrags)

Der neue **Absatz 3 Satz 1** legt fest, dass umweltbezogene Belange von staatlichen Auftraggebern spätestens im Rahmen der Ausführungsbedingungen berücksichtigt werden sollen. Den Auftraggebern steht es allerdings im Sinne der Erforderlichkeit des konkreten Auftrags frei, umweltbezogene Aspekte bereits im Rahmen der Leistungsbeschreibung oder der Zuschlagskriterien vorzugeben. In diesen Fällen kann die Berücksichtigung eines umweltbezogenen Aspektes im Rahmen der Ausführungsbedingungen entfallen.

**Absatz 3 Satz 2** formuliert Regelbeispiele, die als umweltbezogene Aspekte zu werten sind. Die Aufzählung ist nicht abschließend, sodass die staatlichen Auftraggeber auch andere, auf den konkreten Auftrag bezogene Umweltaspekte berücksichtigen können. Hinsichtlich der in Nummer 5 erwähnten umweltbezogenen Gütezeichen findet sich auf der Internetseite des Bundesumweltamts eine veröffentlichte Liste besonders empfehlenswerter Umweltsiegel (<https://www.umweltbundesamt.de/themen/durchblick-im-siegeldschungel>), die jedoch als nicht abschließend zu qualifizieren ist.

## 8. § 10 ThürVgG (Tariftreue, Mindestentgelt und Entgeltgleichheit)

**Absatz 1 Satz 1** wurde um die nach dem Tarifvertragsgesetz für allgemein verbindlich erklärten Tarifverträge ergänzt.

Die in **Absatz 1 Satz 1** nicht mehr enthaltene Voraussetzung "bei der Angebotsabgabe" ist eine Folgeänderung der neuen Regelung des Bestbieterprinzips (§ 12 a ThürVgG; zur Erläuterung siehe Ziff. 12 dieses Rundschreibens).

Nach der neuen Regelung des **Absatzes 2** werden für Dienstleistungen der allgemein zugänglichen Beförderung von Personen im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) künftig repräsentative Tarifverträge als Voraussetzung für eine Auftragsvergabe vorgesehen. Das für Arbeit zuständige Ministerium gibt im Einvernehmen mit dem für das Verkehrswesen zuständigen Ministerium im Thüringer Staatsanzeiger bekannt, welcher Tarifvertrag beziehungsweise welche Tarifverträge als repräsentativ im Sinne des Satzes 1 anzusehen sind. Der Auftraggeber führt diesen oder diese in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen auf. Bei mehreren festgestellten Tarifverträgen darf die Wahlmöglichkeit des sich bewerbenden Unternehmens nicht beschränkt werden.

**Absatz 3** enthält Regelungen in Bezug auf das Verfahren zur Umsetzung des Absatzes 2. Der Adressatenkreis von Absatz 3 beschränkt sich demzufolge auf die in Absatz 2 genannten Ministerien.

Die neue Regelung des **Absatzes 4** bezweckt die Gewährleistung eines Mindestarbeitnehmerschutzes bei der Vergabe von Aufträgen durch staatliche Auftraggeber. Absatz 4 regelt

insoweit die Kaskade bzw. das Stufenverhältnis der in Betracht kommenden, in Satz 7 näher definierten, Mindestentgelte.

Die staatlichen Auftraggeber vergeben Aufträge nur an Unternehmen, die sich verpflichten, ihren Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung mindestens das in Thüringen für die jeweilige Branche in einem einschlägigen und repräsentativen Tarifvertrag vorgesehene Entgelt zu zahlen (Sätze 1 und 2). Dieser ist durch den Auftraggeber gemäß Satz 3 in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen aufzuführen. Satz 4 betrifft das Verfahren und die Bekanntmachung zur Feststellung repräsentativer Tarifverträge.

Unterfällt die ausgeschriebene Leistung keinem als repräsentativ festgestellten Tarifvertrag oder liegt keine Bekanntgabe eines repräsentativ festgestellten Tarifvertrages vor oder ist das in dem als repräsentativ festgestellten Tarifvertrag vorgesehene Stundenentgelt geringer als das Mindeststundenentgelt von 11,42 Euro (brutto), dann ist den Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung das Mindeststundenentgelt von 11,42 Euro (brutto) zu zahlen (Sätze 5 und 6).

Die Verpflichtung zur Zahlung der repräsentativen Tarifentgelte oder des vergabespezifischen Mindeststundenentgeltes gilt nicht, wenn nach dem Tarifvertragsgesetz für allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge oder Tarifverträge, die nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) als allgemein verbindlich anzuwenden sind, vorliegen und diese Entgeltregelungen enthalten. Diese tarifvertraglichen Entgelte können somit auch unter- oder oberhalb des vergabespezifischen Mindestentgelts liegen (Satz 8).

**Absatz 5** dient der Ausgestaltung des Arbeitnehmerbegriffes des Absatzes 4, indem er vom Anwendungsbereich ausgeschlossene Personenkreise benennt (Satz 1) und Leiharbeiter ausdrücklich in die Regelung des Absatzes 4 einbezieht, sofern keine Rechtsverordnung nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz zur Anwendung kommt (Satz 2). Absatz 5 Satz 2 und 3 enthält weitere Vorgaben, die von Unternehmen zu beachten sind, wenn sie Leiharbeiter bei der Auftragsausführung einsetzen.

Durch **Absatz 5 Satz 4** wird klargestellt, dass Absatz 4 auch für die Arbeitnehmer von Nachunternehmern zur Anwendung kommen muss.

**Achtung:** Gemäß **§ 22 a ThürVgG** sind die Regelungen des § 10 Abs. 4 und 5 ThürVgG bezüglich der Entgelte auf Grundlage repräsentativer Tarifverträge bis einschließlich 29. Juli 2020 nicht anzuwenden.

Nach **Absatz 6** ist durch das für Arbeit zuständige Ministerium die Höhe des vergabespezifischen Mindeststundenentgeltes jährlich, erstmals zum 1. Januar 2021, anzupassen und im Thüringer Staatsanzeiger zu veröffentlichen.

Nach **Absatz 7** können die kommunalen Auftraggeber und die sonstigen Auftraggeber im Sinne des § 2 nach den Absätzen 4 und 5 verfahren.

Unternehmen oder vorgesehene Nachunternehmern mit Sitz im Ausland haben nach **Absatz 8** die Verpflichtung zur Zahlung des Mindeststundenentgeltes nach Absatz 4 und 5 abzugeben, soweit die Leistung im Inland erbracht wird.

**Absatz 9** sieht vor, dass die Bestimmungen des Absatzes 4 für anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen, Inklusionsbetriebe und anerkannte Blindenwerkstätten als Bieter keine Anwendung finden.

Die im neuen **Absatz 10** (bisheriger Absatz 3) nicht mehr enthaltene Voraussetzung "bei Angebotsabgabe" ist eine Folgeänderung der neuen Regelung des Bestbieterprinzips (§ 12 a ThürVgG, siehe Ziffer 12 dieses Rundschreibens).

#### **9. § 10 a ThürVgG (Betreiberwechsel bei der Erbringung von Personenverkehrsdiens-ten)**

Für die Erbringung von ÖPNV-Diensten greift **§ 10 a** ThürVgG den Artikel 4 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 auf. Damit kann der Auftraggeber im Falle einer Auftragsvergabe an einen neu ausgewählten Betreiber die Weiterbeschäftigung der Arbeitnehmer des bisherigen Betreibers zu ihren bisherigen Arbeitsbedingungen verlangen und damit die arbeitsrechtliche Möglichkeit einer Beschäftigung der Arbeitnehmer des bisherigen Betreibers beim neu ausgewählten Betreiber zu schlechteren Arbeitsbedingungen verhindern.

Der Satz 2 gewährt dem Auftraggeber umfangreiche Rechte zur Anforderung von Unterlagen gegenüber dem bisherigen Betreiber, um die in Satz 1 genannte Möglichkeit prüfen und ggf. tatsächlich umsetzen zu können. Die dadurch entstehenden Aufwendungen sind gemäß Satz 3 durch den Auftraggeber zu erstatten.

Der öffentliche Auftraggeber hat es in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen anzugeben, wenn er von dem ausgewählten Betreiber die Übernahme der Arbeitnehmer des bisherigen Betreibers mit ihren bisherigen Arbeitsbedingungen verlangt.

**Achtung:** Im Oberschwellenbereich gilt für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen über Personenverkehrsleistungen im Eisenbahnverkehr § 131 GWB. Insbesondere sollen öffentliche Auftraggeber nach § 131 Absatz 3 GWB verlangen, dass bei einem Wechsel des Betreibers einer Personenverkehrsleistung im Eisenbahnverkehr der neu ausgewählte Betreiber die Arbeitnehmer des bisherigen Betreibers, die für die Erbringung dieser Verkehrsleistung beschäftigt waren, mit ihren bisherigen Arbeitsbedingungen übernimmt. Bezogen auf den Eisenbahnverkehr geht diese Regelung dem § 10 a ThürVgG vor (Bundesrecht bricht Landesrecht).

#### **10. § 11 ThürVgG (ILO-Kernarbeitsnormen)**

Auch in **Absatz 2** erfolgte die Streichung der Voraussetzung „bei Angebotsabgabe schriftlich“ aufgrund des Bestbieterprinzips (§ 12 a ThürVgG, siehe Ziffer 12 dieses Rundschreibens).

#### **11. § 12 ThürVgG (Nachunternehmereinsatz)**

Mit der in **Absatz 1** erfolgten Ersetzung des Wortes „schriftlich“ durch "in der für Erklärungen des Auftragnehmers nach § 12 a Abs. 1 Satz 2 bestimmten Form" wird die Form an die vom Auftraggeber für die Bieter vorgegebenen Form angeglichen und ein einheitlicher Kommunikationsstandard im Vergabeverfahren erzielt. Die anzuwendende Form wird im konkreten Einzelfall nach den jeweils einschlägigen Vorschriften vom Auftraggeber bestimmt (siehe Ziff. 12 dieses Rundschreibens).

Da im Rahmen der bundesgesetzlichen Novellierung des Teils 4 des GWB und der VgV die (zwingenden und fakultativen) Ausschlussgründe neu formuliert und detaillierter geregelt wurden, sind in der Folge auch die Regelungen der UVgO und der VOB/A Abschnitt 2 angepasst worden (die VOB/A Abschnitt 1 enthält hierzu weniger detaillierte Regelungen). In Ergänzung der bereits bisher geltenden Ausschlussgründe in **Absatz 3** wird daher mittels Verweisung auch auf diese Bestimmungen verwiesen.

## 12. § 12 a ThürVgG (Verfahrensanforderungen zu den Erklärungen, Bestbieterprinzip)

**Absatz 1** normiert das neu eingeführte Bestbieterprinzip. Bestbieter im Sinne des Gesetzes ist derjenige Bieter, dem nach Durchführung und Abschluss der Wertung der Angebote nach den vier Wertungsstufen [formale Angebotswertung, Eignungsprüfung, Prüfung der Angemessenheit des Preises, Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots anhand der vorgegebenen Zuschlagskriterien (bestes Preis-Leistungsverhältnis)] beabsichtigt ist, den Zuschlag zu erteilen. Aufgrund des Bestbieterprinzips wird nunmehr nur derjenige Bieter, dem der Zuschlag erteilt werden soll, verpflichtet, der Vergabestelle die nach dem ThürVgG verpflichtend vorzulegenden Erklärungen und Nachweise vorzulegen. Dies sind die Erklärungen und Nachweise nach §§ 10, 11, 12, 17, 18 ThürVgG und ebenso die auf den Nachunternehmer lautenden verpflichtend vorzulegenden Erklärungen und Nachweise nach §§ 10 und 11 ThürVgG.

Entgegen dem bislang geltenden System im ThürVgG ist es demzufolge nicht mehr erforderlich, dass die Bieter die Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen bereits bei der Abgabe des Angebotes nachweisen.

Mit der Regelung des **Absatzes 1 Satz 2** wird die Form an die für den Oberschwellenbereich geltenden Regelungen des GWB, der VOB/A, Abschnitt 2 und der VgV sowie die für den Unterschwellenbereich geltenden Regelungen der UVgO und der VOB/A, Abschnitt 1 angepasst. Die anzuwendende Form wird im konkreten Einzelfall nach den jeweils einschlägigen Vorschriften vom Auftraggeber bestimmt und in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen angegeben. Durch die Festlegung in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen wird sichergestellt, dass Bieter frühzeitig über die zulässigen Kommunikationsmittel informiert sind.

Die Regelung des **Absatzes 2** verpflichtet die Auftraggeber, in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen darauf hinzuweisen, dass

- der Bestbieter im Fall der beabsichtigten Zuschlagserteilung die nach dem Thüringer Vergabegesetz verpflichtend vorzulegenden Erklärungen und Nachweise nach Aufforderung innerhalb einer nach Tagen bestimmten Frist vorlegen muss und dass
- bei nicht fristgerechter Vorlage der verpflichtend vorzulegenden Erklärungen und Nachweise das Angebot von der Wertung auszuschließen ist.

Für die Bestimmung der Frist sieht Absatz 2 vor, dass diese mindestens drei Werktage betragen muss und fünf Werktage nicht überschreiten darf.

**Absatz 3** regelt das Verfahren, den Fristbeginn und Fristverlängerungsmöglichkeiten in Bezug auf die Aufforderung durch den Auftraggeber an den Bestbieter, die verpflichtend vorzulegenden Erklärungen und Nachweise einzureichen.

**Absatz 4** stellt klar, dass die Nachforderungsmöglichkeiten des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ThürVgG für die gemäß ThürVgG verpflichtend vorzulegenden Erklärungen im Rahmen des Verfahrens zum Bestbieterprinzip nicht zur Anwendung kommen. Das heißt, das Angebot des Bestbieters ist von der Wertung auszuschließen, wenn er nicht rechtzeitig innerhalb der vom Auftraggeber nach Absatz 3 i. V. m. Absatz 2 bestimmten Frist die verpflichtend vorzulegenden Erklärungen und Nachweise vorgelegt hat.

**Absatz 5** enthält eine Ausnahme vom Verfahren des Bestbieterprinzips. Nur im Falle objektiver Dringlichkeit darf der Auftraggeber ausnahmsweise die nach dem ThürVgG verpflichtend vorzulegenden Erklärungen und Nachweise bereits mit der Abgabe des Angebots von allen Bietern fordern.

Das Tatbestandsmerkmal der objektiven Dringlichkeit im Sinne des Absatzes 5 Satz 1 ist eng auszulegen. Es muss auf objektiven Gegebenheiten beruhen und darf nicht aufgrund



einer subjektiven Einschätzung erfolgen. Die Dringlichkeit ist regelmäßig nur bei unaufschiebbaren, nicht durch den Auftraggeber verursachten Ereignissen anzunehmen, bei denen eine Beeinträchtigung für die Allgemeinheit und die Aufgabenerfüllung der öffentlichen Hand droht, etwa durch einen schweren, nicht wieder gutzumachenden Schaden. Die Feststellung der objektiven Dringlichkeit erfordert eine Einzelfallabwägung der grundsätzlichen Pflicht des Auftraggebers zur Durchführung des Verfahrens nach dem Bestbieterprinzip einerseits und der durch das zur Dringlichkeit führende Ereignis bedrohten Rechtsgüter andererseits.

Für den Ausnahmefall des Absatzes 5 ist – entgegen der Bestimmungen des Absatzes 4 – die Anwendung von § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ThürVgG möglich.

**Achtung:** Im Hinblick auf die Formblätter zu den Erklärungen und Nachweisen nach §§ 10, 11, 12, 17, 18 ThürVgG (bislang Ergänzende Vertragsbedingungen) erfolgt eine Abkehr von der bisherigen Auffassung zu § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ThürVgG, wonach die vorgenannten Formblätter nicht nach Angebotsabgabe nachgefordert werden konnten. Insofern gelten die diesbezüglichen Ausführungen in der ThürVVöA nicht mehr und sind daher insoweit nicht mehr anzuwenden (Dies betrifft insbesondere Pkt. 10.1 Abs. 7, Pkt. 11 Abs. 6 und Pkt. 15 Abs. 2.). Diese Ausführungen werden bei der anstehenden Novellierung der ThürVVöA sowie in den Formblättern geändert.

### **13. § 13 ThürVgG (Berücksichtigung von sozialen oder umweltbezogenen Maßnahmen bei gleichwertigen Angeboten)**

Die bislang fakultative „Bonusregelung“ in § 13 ThürVgG ist nunmehr obligatorisch. Das bedeutet, dass bei Vorliegen sonst gleichwertiger Angebote das Angebot des Unternehmens bei der Entscheidung über den Zuschlag zu bevorzugen ist, das eines der zusätzlichen<sup>3</sup> aufgeführten Maßnahmen erfüllt, z. B. Langzeitarbeitslose oder Menschen mit Behinderung beschäftigt. Im Gegensatz zu in den vorangegangenen Stufen des Vergabeverfahrens berücksichtigten sozialen und umweltbezogenen Aspekten müssen diese jedoch nicht im sachlichen Zusammenhang mit der Auftragsleistung stehen.

Für Maßnahmen nach der Bonusregelung kommt die Unternehmensbezogenheit in Betracht. D. h. beim Vorliegen gleichwertiger Angebote ist bei der Entscheidung über den Zuschlag das Angebot des Bieters zu bevorzugen, der in seinem Unternehmen gemessen an seiner Betriebsstruktur mehr soziale oder umweltbezogene Maßnahmen als ein anderer Bieter mit gleichwertigem Angebot durchführt.

Die Bonusregelung kommt nur dann zur Anwendung, wenn nach Abschluss der Wertung aller vorhergehenden Stufen des Vergabeverfahrens gleichwertige Angebote vorliegen. Die nicht abschließende Aufzählung wurde zudem um weitere Beispiele für soziale und umweltbezogene Maßnahmen ergänzt.

**Achtung:** Der Auftraggeber hat in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen die Maßnahme oder Maßnahmen nach Satz 1 anzugeben, die bei sonst gleichwertigen Angeboten zugrunde gelegt werden.

Der bisherige Absatz 3 ist entfallen, sodass die Bonusregelung nunmehr für alle Unternehmensgrößen gilt.

---

<sup>3</sup> D. h. über die bereits auf den vorhergehenden Stufen des Vergabeverfahrens im sachlichen Zusammenhang mit der Auftragsleistung berücksichtigten umweltbezogenen und sozialen Aspekte hinaus.

#### 14. § 14 ThürVgG (Wertung unangemessen niedriger Angebote)

Die Änderung in **Absatz 1** ist eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der nunmehr geltenden UVgO (vgl. § 1 Abs. 2 ThürVgG). Zudem ist in die Aufzählung die seit dem 18. April 2016 geltende VgV aufgenommen worden, in die die für den Oberschwellenbereich vormals geltende VOL/A, Abschnitt 2 integriert wurde.

In **Absatz 2** wird die bislang geltende 10-Prozent-Grenze durch die Aufgreifschwelle von 20 Prozent ersetzt. Erst dann ist der Auftraggeber verpflichtet, sich die Kalkulation des Bieters vorlegen zu lassen und zu überprüfen. Trotz dieser Änderung besteht weiterhin die Pflicht des Auftraggebers, unterhalb der Aufgreifschwelle ungewöhnlich niedrig erscheinende Angebote zunächst durch verschiedene andere Maßnahmen vom Bieter aufklären zu lassen.

#### 15. § 15 ThürVgG (Wertungsausschluss)

Einerseits erfolgte eine optisch-redaktionelle Umgestaltung des **Absatzes 1**, die der erleichterten Handhabung der Vorschrift dient.

Daneben wurde Absatz 1 Nr. 2 um die bereits bislang nach dem ThürVgG auch vorzulegenden Erklärungen zu den §§ 12 und 17 ThürVgG ergänzt.

Die weitere Änderung in **Absatz 1** ist eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der nunmehr statt der VOL/A geltenden UVgO bzw. VgV (vgl. § 1 Abs. 2 ThürVgG).

Darüber hinaus wird an dieser Stelle ergänzend nochmals auf die Änderung der Auffassung zu § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ThürVgG und die diesbezüglichen Ausführungen oben unter Ziffer 12 am Ende hingewiesen.

#### 16. § 17 ThürVgG (Kontrollen)

In **Absatz 1 Satz 3** ist neben dem Thüringer Datenschutzgesetz nunmehr auch die europäische Datenschutz-Grundverordnung zitiert, die als EU-Verordnung in Thüringen unmittelbar gilt und deren datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten sind.

#### 17. § 18 ThürVgG (Sanktionen)

Die Verweisung in **Absatz 1 Satz 1** wird redaktionell angepasst, da sie sich nicht auf den neu aufgenommenen § 10 a ThürVgG erstreckt.

Darüber hinaus dient die Umformulierung in Satz 1 der Klarstellung, dass die Vertragsstrafe sowohl für einzelne Verstöße als auch für die Summe der Verstöße jeweils maximal 5 % des Auftragswertes (netto) betragen darf. Die bisherige Regelung der Ziffer 18.1 Abs. 2 ThürVVöA wird damit in das Gesetz übernommen.

Die Verweisung in **Absatz 3 Satz 1** wird redaktionell angepasst, da sie sich nicht auf den neuen § 10 a erstreckt.

Bei der Verhängung einer Auftragsperre, ist **nach Absatz 3 Satz 4** für die erneute Zulassung eines ausgeschlossenen Unternehmens ein Mindestausschluss von sechs Monaten nicht mehr erforderlich. Wenn der Ausschlussgrund wegfällt, weil ein Unternehmen Schlussfolgerungen aus seinem Fehlverhalten gezogen hat (zum Beispiel durch personelle Veränderungen oder Prozessanpassungen), ist ein sofortiger Verzicht auf den bzw. die Aufhebung des Ausschlusses und Wiederezulassung des Unternehmens zum Vergabeverfahren möglich.

## **18. § 19 ThürVgG (Information der Bieter, Nachprüfung des Vergabeverfahrens unterhalb der Schwellenwerte)**

In **Absatz 1** wird die Verweisung an die nunmehr geltende Paragraphenbezeichnung im GWB redaktionell angepasst.

Im Sinne einer effektiven Nutzung und Wirkung der Beanstandungsmöglichkeit durch den Bieter vor Ablauf der Sieben-Tage-Frist wurde mit der Änderung des **Absatzes 2 Satz 1** die bisherige Ziffer 19.1 Absatz 1 ThürVVöA in das Gesetz überführt.

Hinsichtlich der Streichung der Formvorgabe "schriftlich" und der Einfügung "in der nach § 12 a Abs. 1 Satz 2 bestimmten Form" in **Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1** wird auf die diesbezüglichen Ausführungen zu den Ziffern 8 und 12 verwiesen.

Die Aufnahme der Voraussetzung „Verletzung seiner Rechte“ in **Absatz 2** dient der effektiven und effizienten Durchführung des Beanstandungs- und Nachprüfungsverfahrens sowie eines schnelleren Abschlusses des Vergabeverfahrens und der Auftragserteilung. Im Rahmen der Nachprüfung kann nunmehr die Rüge eines Bieters daraufhin überprüft werden, ob diese eine Auswirkung auf dessen Rangfolge als Bieter hat, die ihm gegebenenfalls eine Chance auf die Auftragserteilung vermittelt. Damit wird die prozessuale Voraussetzung des Feststellungsinteresses bzw. der Klagebefugnis analog auf das Nachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer angewendet. Das heißt, wenn die Position des Bieters durch dessen Rüge nicht entscheidend verändert wird und er unter keinem Gesichtspunkt eine Chance hat, den Auftrag zu erhalten, dann ist der Bieter nicht in seinen Rechten verletzt und die Nachprüfung wird beendet. Die effektive Nachprüfungsmöglichkeit der Bieter ist weiterhin gewährleistet und wird hierdurch nicht eingeschränkt.

Der Vergabekammer wird nunmehr nach **Absatz 2 Satz 4** die Möglichkeit eröffnet, die Frist von 14 Kalendertagen, innerhalb der sie die Entscheidung zur Beanstandung eines Bieters zu treffen hat, ausnahmsweise einmalig - mit entsprechender Begründung - um weitere sieben Kalendertage zu verlängern. Derartige Ausnahmesituationen können zum Beispiel vorliegen im Falle umfangreicher, komplexer Sachverhalte, der Bewertung schwieriger, komplexer Rechtsfragen oder bei einer Vielzahl zeitlich gehäuft bei der Vergabekammer eingehender Verfahren, insbesondere vor den Schulferien oder der Weihnachts- und Osterzeit verbunden mit personellen Engpässen z. B. durch Krankheit und Urlaubsabwesenheit.

Zur Klarstellung erfolgt in **Absatz 2 Satz 6** die Feststellung, dass die Nachprüfungsbehörde im Unterschwellenbereich abschließend entscheidet. Das bedeutet, dass gegen die „Hauptsache-Entscheidung“ der Vergabekammer im Unterschwellenbereich keine weiteren Rechtsbehelfe oder Rechtsmittel zulässig sind. Die Kostenentscheidung der Vergabekammer kann dagegen auch künftig auf dem Verwaltungsrechtsweg angegriffen werden.

## **19. § 20 ThürVgG (Evaluierung)**

Die Regelung sieht eine gestaffelte Evaluierung vor:

- Acht Jahre nach Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes erfolgt eine Evaluierung des gesamten Gesetzes (Absatz 1).
- Vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes erfolgt eine Evaluierung hinsichtlich der wirtschaftlichen, finanziellen und entgeltpolitischen Auswirkungen des vergabespezifischen Mindestlohns und der Festlegung repräsentativer Tarifverträge (Absatz 2).

## **20. § 22 ThürVgG (Übergangsregelung)**

**Absatz 2** bestimmt, dass die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes am 01. Dezember 2019 bereits begonnenen Vergabeverfahren nach den Regelungen des ursprünglichen Stammgesetzes vom 18. April 2011 fortgesetzt und abgeschlossen werden. Auf diese Vergabeverfahren finden die Regelungen dieses Änderungsgesetzes keine Anwendung. Als Beginn des Vergabeverfahrens in diesem Sinne wird das erste „Nachaußentreten“ der Vergabestelle verstanden, z. B. die Veröffentlichung der Ausschreibung bzw. der erste Kontakt mit potentiellen Bietern.

## **21. § 22 a ThürVgG (Übergangsregelung zu § 10)**

Erst die neue, ab dem 30. Juli 2020 anzuwendende, EU-Entsenderichtlinie (Änderungsrichtlinie 2018/957/EU zur Richtlinie 96/71/EG) erlaubt die Anwendung repräsentativer Tarifentgelte im Rahmen des Vergabeverfahrens. Daher ist ein gesondertes Inkrafttreten der Bestimmungen zu den repräsentativen Tarifentgelten aufgrund der europarechtlichen Vorgaben notwendig.

Die Übergangsvorschrift macht deutlich, dass § 10 Absatz 4 bis einschließlich 29. Juli 2020 wie folgt anzuwenden ist:

Staatliche Auftraggeber vergeben Aufträge an Unternehmen nur dann, wenn diese sich verpflichten, ihren Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung ein Mindeststundenentgelt von 11,42 Euro (brutto) zu zahlen. Als Entgelt im Sinne des Satzes 1 gelten alle Zahlungen, die im arbeitsvertraglichen Austauschverhältnis als Gegenleistung für die vom Arbeitnehmer erbrachte Arbeit gezahlt werden. Die Verpflichtung zur Zahlung des unter Satz 1 genannten Mindeststundenentgeltes gilt nicht, wenn die ausgeschriebene Leistung im sachlichen und räumlichen Anwendungsbereich

1. eines nach dem Tarifvertragsgesetz für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrages oder
2. eines Tarifvertrages, dessen Geltung durch eine Rechtsverordnung nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz auf alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer erstreckt wurde, liegt und sich hieraus ein Mindeststundenentgelt ergibt.

### III.

Durch das Änderungsgesetz vom 30. Juli 2019 wurden über die Änderungen des Thüringer Vergabegesetzes hinaus auch weitere haushaltsrechtliche Vorschriften mit Bezug zum öffentlichen Auftragswesen geändert. Diese betreffen die Änderung der Thüringer Landeshaushaltsordnung (Artikel 2) sowie die Änderung der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (Artikel 3) und die Änderung der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung Doppik (Artikel 4).

## **Artikel 2 – Änderung der Thüringer Landeshaushaltsordnung**

Die Änderung des § 55 ThürLHO entspricht vollumfänglich der wortgleichen Änderung des § 55 der Bundeshaushaltsordnung durch das Gesetz zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften (BGBl. I 2017 S. 3122).

Es wird klargestellt, dass mit Einführung der UVgO, analog der für den Oberschwellenbereich geltenden VgV, die Öffentliche Ausschreibung und die Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb gleichrangig für die Vergabe von öffentlichen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen gewählt werden können. Die haushaltsrechtliche Regelung des § 55 ThürLHO sah bislang im Unterschwellenbereich nur die Öffentliche Ausschreibung als vorrangiges Regelverfahren vor.

### **Artikel 3 – Änderung der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung**

Die Änderung des § 31 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung stellt eine Folgeänderung zur verbindlichen Einführung und Anwendung der UVgO dar. Auf die Begründung zu Artikel 2 (Änderung der Thüringer Landeshaushaltsordnung) wird verwiesen.

Zudem wird in Absatz 2 für Bauleistungen die gültige Bezeichnung der Vergabe- und Vertragsordnung verwendet.

### **Artikel 4 – Änderung der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik**

Es wird insgesamt auf die Erläuterung zu Artikel 3 verwiesen.

#### IV.

Die Formblätter zum Thüringer Vergabegesetz werden im Hinblick auf die durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Vergabegesetzes und anderer haushaltsrechtlicher Vorschriften vom 30. Juli 2019 bewirkten Änderungen entsprechend angepasst.

Diese Formblätter stehen rechtzeitig zum Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes am 1. Dezember 2019 auf der Internetseite des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft unter dem folgenden Link

<https://wirtschaft.thueringen.de/wirtschaft/wirtschaftsverwaltung/oeffentlichesauftragswesen/>  
zum Download zur Verfügung.

Im Auftrag

  
Dr. Josef Duchêne